

**HFM Managementgesellschaft
für Hafen und Markt mbH
Frankfurt am Main**

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- Besonderer Teil (NBS-BT) -

Stand: 01. Juli 2026

Herausgeber: HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
Abteilung Bahn-Infrastruktur
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main
Tel.: 069 - 212 35198
E-Mail: infrastruktur@hfm-frankfurt.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Informationen	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung.....	4
1.2.1	Anmeldung für die Benutzung der Serviceeinrichtung der HFM	5
1.2.1.1	Grundsätzliches	5
1.2.1.2	Zeitpunkt der Anmeldung.....	5
1.2.1.3	Form der Anmeldung	5
1.2.1.4	Ausnahmen	6
1.2.1.5	Inhalt der Anmeldung	6
1.2.1.6	Abstellen von Wagen, Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und sonstige Nutzungen der Serviceeinrichtung	7
1.2.2	Vorrangigkeit bei Konflikten (Ergänzung zu NBS-AT Ziffer 3.3 d)	7
1.3	Veröffentlichung und Impressum	7
1.4	Ansprechpartner.....	8
2.	Beschreibung der Serviceeinrichtungen	9
2.1	Hafenbahn.....	9
2.1.1	Betriebsführung.....	9
2.1.2	Anbindung	10
2.1.3	Rangierbahnhof.....	10
2.1.4	Abstellanlage.....	12
2.1.5	Anlage zur Brennstoffaufnahme.....	12
2.1.6	Anlage zur Untersuchung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen.....	12
2.1.7	Anlage zur Verladung.....	13
2.1.8	Anlage zur Verwiegung	13
2.2	Servicezeiten.....	13
2.2.1	Besetzung Leitstelle HFM	13
2.2.2	Servicezeiten der Werkstatteleistungen	14
2.2.3	Servicezeiten der Brennstoffaufnahme	14
3.	Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur	14
3.1	Einschränkung der Nutzung.....	14
3.1.1	Betriebsgleis.....	14

3.1.2	Westhafen	15
3.2	Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen	15
3.2.1	Nutzung der Einrichtungen.....	15
3.2.1.1	Anmeldungen/Vereinbarung zur Nutzung der Serviceeinrichtung	15
3.2.1.2	Abstellungen von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut	16
3.2.2	Zugangsvoraussetzungen.....	16
3.2.2.1	Allgemein	16
3.2.2.2	Sicherheitsbescheinigung / Genehmigung.....	17
3.2.2.3	Informationen an den Zugangsberechtigten	18
3.2.2.4	Informationen des Zugangsberechtigten.....	18
4.	Entgeltgrundsätze.....	19
4.1	Leistungsumfang.....	19
4.2	Berechnungsgrundlage	19
4.3	Berechnungssystematik	19
4.3.1.	Rangierbereich.....	19
4.3.2	Abstellungen	20
4.3.3	Werkstattgleise.....	21
4.3.4	Brennstoffaufnahme.....	21
4.3.5	Ladestraße	21
4.3.6	Verwiegung	22
4.3.7	Örtliche Vorschriften (SbV).....	22
4.3.8	Sonstige Leistungen.....	22
4.3.9	Nebenleistungen	22
4.4.	Stornierungen.....	23
4.5	Überarbeitungszyklus.....	23
5.	Zahlungsmodalitäten	24

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte.

Die NBS der HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH (im nachfolgenden HFM genannt) sind unterteilt in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT).

Die NBS-BT ergänzt die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen (Leistungsbeschreibungen, Regeln, Fristen und Verfahrensweisen).

Die NBS-AT und NBS-BT stellen somit die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der HFM und den Zugangsberechtigten dar.

Es gelten die gesetzlichen Vorgaben der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung – EBO.

1.2 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Zugang zur Nutzung der HFM - Serviceeinrichtung - erfolgt auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages für Serviceeinrichtungen, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der HFM abschließt. Der Zugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), des Hessischen Eisenbahngesetzes (HEisenbG), des Eisenbahnregulierungsgesetzes (EregG), UVV etc., sowie den örtlichen Betriebsvorschriften (Sammlung betrieblicher Vorschriften; Bau- und Betriebsanweisungen; Dienstanweisungen für die Infrastruktur).

1.2.1 Anmeldung für die Benutzung der Serviceeinrichtung der HFM

1.2.1.1 Grundsätzliches

Jede geplante Benutzung der Serviceeinrichtung ist der HFM vor Beginn der Benutzung anzumelden. Die Anmeldung muss grundsätzlich in schriftlicher Form bzw. per E-Mail erfolgen.

1.2.1.2 Zeitpunkt der Anmeldung

Die Anmeldung der Benutzung der Serviceeinrichtung der HFM muss für den darauffolgenden Werktag bis spätestens 14.00 Uhr bei der Leitstelle der HFM vorliegen. Für die Benutzung an Wochenenden sowie an den darauffolgenden Montagen muss die Anmeldung jeweils Freitag bis spätestens 11.00 Uhr vorliegen. Für die Benutzung an Feiertagen sowie für den darauffolgenden Werktag muss die Anmeldung am Werktag davor bis spätestens 14.00 Uhr vorliegen.

Bei der Beförderung von außergewöhnlichen Sendungen oder Fahrzeugen muss die Anmeldung min. 5 Arbeitstage vor der geplanten Beförderung vorliegen.

1.2.1.3 Form der Anmeldung

Für die Anmeldung ist ausschließlich das zutreffende, vorgegebene Anmeldeformular zu verwenden. Das Anmeldeformular ist per Post oder Einwurf bzw. E-Mail oder Telefax der Leitstelle der HFM unter den folgenden Adressen zu übermitteln

per E-Mail: dispo@hfm-frankfurt.de

per Telefax: Nr.: 069 212 30752

postalisch:

**HFM Managementgesellschaft für
Hafen und Markt mbH
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main**

Hausanschrift (für Einwurf):

**HFM Managementgesellschaft
für Hafen und Markt mbH
Hanauer Landstraße 441 (Werkstattgebäude)
60314 Frankfurt am Main**

Die Anmeldeformulare sind auf der Internetseite der HFM unter www.hfm-frankfurt.de veröffentlicht.

Das Anmeldeformular ist nach gegenseitiger Anerkennung durch Unterschrift ein Nutzungsvertrag gem. 3.2.1 NBS - BT.

1.2.1.4 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen, z.B. kurzfristigen Störungen benachbarter Infrastrukturen oder kurzfristigen, dringenden Versorgungsverkehren, kann die Anmeldung auch telefonisch bei der Leitstelle (Tel.: 069 / 212 - 38369) der HFM erfolgen. Sie ist jedoch unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail nachzureichen.

1.2.1.5 Inhalt der Anmeldung

Jede Anmeldung muss den Namen des Antragsstellers und eventuell des Zugangsberechtigten, wenn dieser nicht der Antragsteller ist, enthalten. Für Rückfragen sind weiterhin der Name und die Rufnummer eines für die Durchführung der Fahrt verantwortlichen Mitarbeiters zu benennen.

Zu jeder geplanten Benutzung der Serviceeinrichtung sind die nachfolgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Zeitraum der geplanten Benutzung
- Anzahl der Wagen, welche die HFM erreichen oder verlassen
- Geplante Beförderungswege auf den Anlagen der HFM
- Geplante Nutzung sonstiger Einrichtungen (Waage, Werkstattleistungen)
- Gefahrgut / Abfallmanagement
- Lotsengestellung oder örtliche Einweisung gewünscht

Die geplanten Beförderungswege sind anhand der vorgegebenen Textfelder aufzuschlüsseln.

Sofern Wagen mit gefährlichen Gütern im Sinne der GGVSEB auf der Infrastruktur der HFM bewegt werden sollen, welche eine gesonderte Behandlung erfor-

dern, sind hierzu ergänzende Angaben zur Art und Menge der Güter und eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen auf einem Beiblatt oder im Textfeld der Anmeldung zu machen.

Sofern Wagen mit gefährlichen und genehmigungspflichtigen Abfalltransporten auf der Infrastruktur der HFM bewegt werden sollen ist sicherzustellen, dass die dafür notwendigen gesetzlich vorgeschriebenen Abfallbegleitscheine vorab der HFM vorliegen und ggfls. diese als Abfallbeförderer im Begleitpapier eingetragen ist.

1.2.1.6 Abstellen von Wagen, Wartungsarbeiten an Fahrzeugen und sonstige Nutzungen der Serviceeinrichtung

Für die vorgenannten Benutzungen der Serviceeinrichtung der HFM sind die dafür erforderlichen Angaben in die jeweiligen Textfelder einzutragen.

Das Abstellen von Gefahrgutwagen ist nur auf den dafür vorgesehenen Gleisen (siehe NBS-BT 2.1.4) gestattet.

1.2.2 Vorrangigkeit bei Konflikten (Ergänzung zu NBS-AT Ziffer 3.3 d)

Kann anhand der Kriterien des 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ERegG keine Entscheidung getroffen werden, wird derjenigen Anmeldung Vorrang gewährt, die dem Nutzungszweck des Gleises entspricht (s. NBS-BT Ziffer 2.1.3 – 2.1.8). Kann auch anhand dieser Kriterien keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die HFM nach der Reihenfolge des Antragseingangs („first come, first served“).

1.3 Veröffentlichung und Impressum

Die Nutzungsbedingungen und ggf. erforderliche Informationen werden auf der Internetseite der HFM veröffentlicht. Die Internetadresse ist auch im Bundesanzeiger hinterlegt.

Herausgeber der NBS:

HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt am Main

1.4 Ansprechpartner

HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH
Abteilung Bau und Infrastruktur
Lindleystraße 14
60314 Frankfurt

Leitung Bahn-Infrastruktur

Frithjof Clauß

Telefon: 069 / 212 - 36476

Mobil: 0172 / 6171296

Email: frithjof.clauss@hfm-frankfurt.de

Eisenbahnbetriebsleiter

Jürgen Tiesler

Mobil: 0178 / 422 5461

Email: ebli@hfm-frankfurt.de

Abteilungsleiter Bahnlogistik

Michael Noll

Telefon: 069 / 212 - 35207

Mobil: 0172 / 6742545

Fax: 069 / 212 - 30752

Email: michael.noll@hfm-frankfurt.de

Gefahrgutbeauftragter

Rüdiger Neeb

Telefon: 069 / 212 – 35175

Mobil: 0175 / 4406681

Fax: 069 / 212 - 30752

Email: rüdiger.neeb@hfm-frankfurt.de

Werkstattleitung

Mirco Schnese

Brennstoffaufnahme (Tankstelle)

Telefon: 069 / 212 - 35180

Mobil: 0173 / 7448017

Fax: 069 / 212 – 37729

Email: mirco.schnese@hfm-frankfurt.de

2. Beschreibung der Serviceeinrichtungen

Innerhalb der Serviceeinrichtung der HFM sind folgende Serviceeinrichtungen vorhanden:

1. Rangierbahnhof
2. Abstellanlagen
3. Anlage zur Brennstoffaufnahme (Tankstelle)
4. Werkstattanlagen
5. Anlagen zur Verladung (Ladestraße)
6. Anlage zur Verwiegung (dynamische Gleiswaage)

Angaben zu den Infrastrukturanlagen sind aus dem nicht maßstabsgerechten Spurplan zu entnehmen. Dieser ist auf der Internetseite der HFM veröffentlicht und somit Bestandteil der NBS-BT.

2.1 Hafenbahn

2.1.1 Betriebsführung

Es werden nur Rangierfahrten durchgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h. Zwischen den Rangierbereichen finden überwachte Rangierfahrten statt. Die Zustimmung zur Durchführung obliegt der Leitstelle. Örtliche Regeln und Anweisungen sind zu beachten. Die örtlichen Regeln sind in der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) festgelegt.

Die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) ist auf der Internetseite der HFM veröffentlicht. Zeitweise oder noch nicht in der SbV eingearbeitete örtliche Regeln werden durch Bau- und Betriebsanweisungen bzw. Dienstanweisungen bekanntgegeben. Diese werden dem EVU vor dem Befahren der Infrastruktur bekanntgegeben.

Innerhalb der Hafenbahn Frankfurt sind folgende Rangierbereiche vorhanden:

- Bahnhof Osthafen
- Osthafen 1 - Unterhafen
- Osthafen 2 - Oberhafen

- Westhafen
- Betriebsgleis (Verbindung zwischen Westhafen und Bhf. Osthafen)

2.1.2 Anbindung

Die Infrastruktur der HFM ist an die Infrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Frankfurt (Main) Ost Gbf (FFO Gbf) und im Bahnhof Frankfurt-Griesheim (FGM) angebunden.

Qualitätsstandards

Qualität 1 Bereiche mit elektrisch ortsgestellten Weichen (EOW)

EOW sind in den Rangierbereichen Bahnhof Osthafen und Westhafen vorhanden. Diese dürfen nur durch einen eingewiesenen Rangierbegleiter / Lokrangierführer umgestellt werden. Dies trifft auch auf externe Rangierbegleiter / Lokrangierführer zu, wenn diese durch einen Mitarbeiter, der bereits eine technische Einweisung erhalten hat, eingewiesen wurden.

Qualität 2 Handweichenbereiche

In allen Rangierbereichen sind Handweichenbereiche vorhanden. Die Handweichen dürfen durch einen eingewiesenen Rangierbegleiter / Lokrangierführer umgestellt werden.

2.1.3 Rangierbahnhof

Allein der Betreiber der Serviceeinrichtung ist berechtigt, die Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung insbesondere in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Serviceeinrichtung bleiben hiervon unberührt.

Die Gleisanlagen im Rangierbahnhof Bahnhof Osthafen dienen der Bildung und Auflösung von Übergabefahrten von und zur DB Netz AG. Es bestehen Möglichkeiten zur Umfahrung für Triebfahrzeuge. Im Bahnhofsbereich sind Lichtsperrsignale und Rangierfahrstraßen vorhanden.

Kleinster befahrbarer Bogenhalbmesser beträgt 190 m

Achsfahrmasse beträgt 22,5 t
Meterlast beträgt 8,0 t/m (D4)

Die Nutzlängen der Gleise sind aus dem Spurplan ersichtlich.

Gleisanlagen

Gleis 4	Rangiergleis
Gleis 5	Zufahrt Tankstelle
Gleis 12a	Umfahrgleis
Gleis 12b	Rangiergleis
Gleis 12c	Rangiergleis
Gleis 12d	Ausziehgleis
Gleis 13	Zuführungsgleis DB Netz AG
Gleis 13a	Zuführung/Bereitstellung Ganzzüge
Gleis 13b	Rangiergleis
Gleis 13c	Umfahrgleis
Gleis 13d	Ausziehgleis
Gleis 14	Zuführungsgleis DB Netz AG
Gleis 14a	Zuführung/Bereitstellung Ganzzüge
Gleis 14b	Rangiergleis
Gleis 14c	Rangiergleis
Gleis 14d	Ausziehgleis
Gleis 23	Umfahrgleis
Gleis 24	Rangiergleis
Gleis 25	Ausgangsgleis für Übergaben
Gleis 26	Eingangsgleis für Übergaben

2.1.4 Abstellanlage

Gleis 2	Abstellgleis
Gleis 6	Abstellgleis
Gleis 7	Abstellgleis
Gleis 8	Abstellgleis
Gleis 11	Abstellgleis
Gleis 20	Abstellgleis/Gefahrgutgleis
Gleis 21	Abstellgleis/Gefahrgutgleis

Gleis 22	Abstellgleis
Gleis 42	Abstellgleis
Gleis 46	Abstellgleis

Die Leitstelle entscheidet bei Anfrage über eine Abstellung, welches Gleis zur Verfügung gestellt wird. Als Mindestberechnung für die Abstellung gilt die komplette Nutzlänge des kleinsten ausgewiesenen Abstellgleises.

2.1.5 Anlage zur Brennstoffaufnahme

Eine Einrichtung zur Brennstoffaufnahme für Dieseldieselkraftstoff befindet sich im Gleis 5. Dieses schließt unmittelbar an den Rangierbahnhof an.

Nach Vertragsabschluss können Eisenbahnfahrzeuge jederzeit betankt werden. Voraussetzung hierfür ist ein Transponder der HFM und eine zugehörige PIN, die dem Nutzer mit Abschluss des Vertrages ausgehändigt werden. Der Vertrag zur Aufnahme von Brennstoff wird vor der ersten Nutzung der Anlage vom EVU mit der Werkstattleitung abgeschlossen.

2.1.6 Anlage zur Untersuchung und Reparatur von Eisenbahnfahrzeugen

Die Infrastruktur der Werkstatt schließt unmittelbar an die Serviceeinrichtung Rangierbahnhof an. Im Bereich sind Handweichen vorhanden.

Nachfolgend genannte Gleise können genutzt werden. Die Meterangaben beziehen sich auf das Innere der Halle.

Segment I	Gleis 61	23 m (Arbeitsgrube mit Seitengrube = 19 m)
	Gleis 62	23 m (Arbeitsgrube = 15 m)
Segment II	Gleis 63	16 m
	Gleis 64	23 m
Segment III	Gleis 65	43 m (Arbeitsgrube = 14 m und 19,5 m)
	Gleis 66	43 m (Arbeitsgrube = 14 m)

Im Segment III ist eine Kranbahn mit 10 t Lastaufnahme vorhanden.

2.1.7 Anlage zur Verladung

Es steht das Gleis 67 mit einer Nutzlänge von 270 m zur Verfügung. Die Ladelänge des Gleises beträgt 250 m. Lagerfläche für die Zwischenlagerung von Gütern ist vorhanden. Die Lagerfläche beträgt 2.250 m².

2.1.8 Anlage zur Verwiegung

Für die Verwiegung von Wagen oder Wagengruppen steht in Gleis 13a eine integrierte, dynamische Gleiswaage zur Verfügung.

Verfahrensweise:

Dem Zugangsberechtigten wird die Zufahrt zur Gleiswaage gewährt. Die Verwiegung wird durch die HFM über PC - Terminal ausgeführt. Die Verwiegung außerhalb der Servicezeiten der HFM ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Hierfür werden dem Besteller die Kosten gemäß Punkt 4.3.6 Verwiegung - in Rechnung gestellt.

Dem Zugangsberechtigten wird das Wiegeprotokoll in zweifacher Ausfertigung ausgehändigt.

2.2 Servicezeiten

2.2.1 Besetzung Leitstelle HFM

Montag - Freitag 04.45 Uhr - 20.30 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen in Hessen). Zugang und Serviceleistungen außerhalb der Servicezeiten zu allen Rangier- und Serviceeinrichtungen möglich.

Die Besetzung der Leitstelle erfolgt aus sicherheitstechnischen Gründen nur in der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Eisenbahnbetriebsleiters bzw. seines Vertreters der HFM.

Ist hierzu die Besetzung der Leitstelle aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen (mehrere Rangierfahrten gleichzeitig in einem Rangierbereich unterwegs, Abstimmung und Koordination bei Gleisbaumaßnahmen an der Infra-

struktur und in den Bereichen, welche die Rangerfahrt berührt) erforderlich, dann entstehen Kosten gemäß Entgeltverzeichnis Punkt VII. Bei der Besetzung wegen mehrerer Rangierfahrten werden die Kosten Prozentual an die beteiligten Verkehrsunternehmen auf der Grundlage der Anzahl der Rangierabteilungen berechnet.

2.2.2 Servicezeiten der Werkstatteleistungen

Montag - Donnerstag	6.30 Uhr	-	15.00 Uhr
Freitag	6.30 Uhr	-	12.00 Uhr

Nach Vereinbarung kann die Werkstatt auch außerhalb der oben genannten Servicezeiten genutzt werden.

Die Nutzung der Werkstattinfrastruktur ist dann, ohne Personal, auch 24 Std. täglich möglich.

2.2.3 Servicezeiten der Brennstoffaufnahme

Brennstoffe können nach Erhalt des Transponders und Abgabe der Anmeldung zur Trassennutzung zu jedem Zeitpunkt aufgenommen werden.

3. Bedingungen für die Nutzung der Infrastruktur

3.1 Einschränkung der Nutzung

3.1.1 Betriebsgleis

Das Befahren des Betriebsgleises/Verbindungsgleises (Gleis 100) ist zwischen den Bereichen Osthafen und Westhafen auf Grund spezieller Betriebsverhältnisse nur auf besondere Anfrage, in Ausnahmefällen, möglich. Es dürfen keine gefährlichen Güter befördert werden. Zudem ist bei Verkehren von geschobenen Rangierabteilungen ein Luftbremskopf anzuwenden.

Beim Befahren des Gleises 100 ist beim Ausfall von akustischen Signaleinrichtungen am führenden Fahrzeug sofort anzuhalten. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn durch das EVU kompensierende Maßnahmen getroffen wurden.

Zugelassene Fahrzeuge sind:

- einzeln fahrende Triebfahrzeuge
- Triebwagen
- Rangiereinheiten, die mit Reisenden besetzt sind
(Bei diesen Rangierfahrten handelt es sich um Sonderfahrten von EVU mit Sicherheitsbescheinigungen, welche Personen über die Infrastruktur der HFM befördern.)
- Nebenfahrzeuge

Die Festlegungen gemäß 3.1.2 sind zu beachten.

3.1.2 Westhafen

Im Rangierbezirk Westhafen ist eine Meterbegrenzung für Fahrten über die Lichtsignalanlagen (Bü 6, 7 und 8) bei allen Rangierabteilungen von 75 m gegeben. Längere Rangierabteilungen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch die Eisenbahnbetriebsleitung durchgeführt werden. Eine Genehmigung kann nur in verkehrsschwachen Zeiten des Straßenverkehrs erteilt werden.

Als verkehrsschwache Zeiten gelten Montag bis Freitag ab 22.00 Uhr bis 4.00 Uhr sowie Samstag 14.00 Uhr bis zum darauffolgenden Montag 4.00 Uhr. An Feiertagen, die auf einen Werktag fallen vom vorhergehenden Werktag 22.00 Uhr bis zum darauffolgenden Werktag 4.00 Uhr.

3.2 Antrags- und Zuweisungsverfahren sowie Zugangsbedingungen

3.2.1 Nutzung der Einrichtungen

Die Nutzung der Einrichtungen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

3.2.1.1 Anmeldungen/Vereinbarung zur Nutzung der Serviceeinrichtung

Der Vordruck für die Benutzung der Serviceeinrichtung ist auf der Homepage der HFM hinterlegt.

Fehlende Angaben fordert die HFM bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist ver-

pflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.

3.2.1.2 Abstellungen von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die HFM statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten.

Die Statuten der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der HFM generell vorzulegen. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden (außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde).

3.2.2 Zugangsvoraussetzungen

3.2.2.1 Allgemein

Die Gleisanlage der Serviceeinrichtung darf nur befahren werden, wenn hierzu eine Anmeldung nach 3.2.1 oder 1.2.1.2 vorliegt und die Kommunikation zur Leitstelle sichergestellt ist.

Für das Befahren des Gleisnetzes der HFM ist grundsätzlich ein ortskundiger Betriebsbediensteter erforderlich. Kann der Zugangsberechtigte keinen eigenen ortskundigen Betriebsbediensteten stellen, kann durch die HFM auf Anforderung ein Mitarbeiter gestellt werden.

Auf Verlangen des Zugangsberechtigten kann eine örtliche Einweisung des EVU erfolgen. Seitens des betriebsdurchführenden EVU ist der Eisenbahnbetriebsleiter, oder eine von ihm schriftlich beauftragte Person für die örtliche Einweisung verantwortlich.

Das EVU ist für die Einweisung weiterer Mitarbeiter allein verantwortlich. Die Einweisung weiterer Mitarbeiter hat vor Ort zu erfolgen. Eine Einweisung nur anhand der ausgehändigten und vorliegenden Unterlagen ist nicht zulässig. Das EVU hat der HFM sämtliche erforderlichen Unterlagen über die von Ihm eingewiesenen Mitarbeiter unverzüglich nach deren Einweisung zu übermitteln. Seitens des Infrastrukturunternehmens können hierzu stichprobenartige Kontrollen vorgenommen werden. Bei festgestellten Verstößen ist das Infrastrukturunternehmen berechtigt, die weiteren Fahrten sofort einstellen zu lassen.

Dem Zugangsberechtigten werden die entsprechenden Unterlagen auf der Internetseite der HFM zur Verfügung gestellt.

Für Leistungen der Serviceeinrichtung außerhalb der Servicezeiten (2.2.1; 2.2.2), die vom Zugangsberechtigten beantragt werden, sind diese dem Zugangsberechtigten gemäß Punkt 4.3.8 Sonstige Leistungen - zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die Mindestberechnungszeit für den Personaleinsatz der HFM beträgt 4 Stunden.

Für die Bestellung Werkstattpersonale gilt die in Bezug auf die Kosten ein Angebot der HFM, dass dem entsprechenden Besteller im Voraus zu übermitteln ist und von diesem angenommen wird.

3.2.2.2 Sicherheitsbescheinigung / Genehmigung

Vor dem ersten Befahren der Eisenbahninfrastruktur der HFM hat der Zugangsberechtigte oder das von Ihm zur Betriebsdurchführung beauftragte EVU folgende Unterlagen an das EIU zu übersenden:

- Gültigkeit der Haftpflichtversicherung gemäß § 14 Abs. 1 AEG oder den Nachweis, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten

Haftpflichtschadensausgleich in gleicher Weise Deckung erhält. EVU, die einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, die Sicherheitsbescheinigung oder die fortgeltende Sicherheitsbescheinigung.

- Regionalbahnen, die Unternehmensgenehmigung zur Durchführung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr.
- Fahrzeughalter, die Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb zur Durchführung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen im Güterverkehr oder der Sicherheitsbescheinigung oder der fortgeltenden Sicherheitsbescheinigung –siehe auch NBS-AT Punkt 2.1.2.
- Bei einer, von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

3.2.2.3 Informationen an den Zugangsberechtigten

Die HFM informiert den Zugangsberechtigten unverzüglich über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Einrichtungen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

3.2.2.4 Informationen des Zugangsberechtigten

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die HFM rechtzeitig vor Benutzung der Serviceeinrichtung über folgende Informationen verfügt:

- a. Abweichungen von der Anmeldung
- b. Andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung oder Statistik, notwendige Angaben
- c. Eine sofortige Information hat zu erfolgen, wenn
 - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,
 - sonstige Umstände, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,
 - oder Unfälleauftreten.

4. Entgeltgrundsätze

Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze der HFM dargestellt.

4.1 Leistungsumfang

Mit dem Entgelt für die Nutzung der Serviceeinrichtungen sind nachstehend aufgeführte Leistungen abgegolten:

- Bearbeitung der Nutzungsanträge für alle Serviceeinrichtungen
- Einfahrtsberechtigung in die Infrastruktur durch Übermittlung eines PINS für die EOW-Anlage
- Veröffentlichung der Vorschriften auf der Homepage der HFM
- Dokumentation von Verwiegungen über PC-Terminal
- möglicher Abschluss Vertrag zur Brennstoffaufnahme
- Erstlieferung Transponder und PIN zur Brennstoffaufnahme

4.2 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung der Entgelte erfolgt auf Grundlage der Infrastrukturkosten (Vollkosten). Diese Kosten enthalten:

- Material- und Personalkosten für die Instandhaltung der Gleis-, Signal- und Stellwerksanlagen
- Anteilige Kosten der Leitstelle
- Abschreibung und Zinsen auf Anlagevermögen (Gleis-, Signal- und technische Ausrüstung der Leitstelle)
- Verwaltungskosten laut Kosten- und Leistungsabrechnung inklusive Versorgungsleistungen

4.3 Berechnungssystematik

Das zu entrichtende Entgelt setzt sich aus den nachstehenden Komponenten zusammen. Alle Preise verstehen sich dabei zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer.

4.3.1. Rangierbereich

Für jede Einfahrt sowie für jede Ausfahrt eines beladenen Wagens ist ein Entgelt gemäß nachstehender Tabelle je Bruttotonne zu entrichten. Triebfahrzeuge bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Ein- bzw. Ausfahrt eines unbeladenen Wagens ist entgeltfrei, soweit zwischen Ein- und Ausfahrt nicht mehr als 24 Stunden vergehen. Unabhängig von der Verweildauer fällt auch dann kein Entgelt an, wenn zwischen Ein- und Ausfahrt kein Ladevorgang stattfindet.

Das Entgelt beträgt mindestens die Höhe des Entgeltes, das bei einem Gesamtgewicht von 100 Bruttotonnen zu entrichten wäre.

Nr.	Bereich	Entgelt
1	Oberhafen Zu allen Ladestellen oder Anschlüssen	0,66 € / to
2	Unterhafen Zu allen Ladestellen oder Anschlüssen	0,59 € / to
3	Westhafen Zu allen Ladestellen oder Anschlüssen (siehe Einschränkungen gemäß Ziffer 3.1 NBS-BT)	0,59 € / to
4	Fahrten zwischen Bahnhof Osthafen und Rangierbereich Westhafen – Übergabestelle Griesheim (siehe Einschränkungen gemäß Ziffer 3.1 NBS-BT) pauschal pro Fahrt und Richtung	60,00 €

Alternativ kann die Nutzung der Rangierbereiche 1 bis 3 auch zu einer Jahrespauschale von 636.288 € erfolgen.

4.3.2 Abstellungen

Verbleiben Eisenbahnfahrzeuge (, Wagen.) länger als 24 Std- im Bereich der Hafenbahn, werden Abstellentgelte berechnet.

Eine Abstellung von Trieb- und Nebenfahrzeugen wird tagesaktuell berechnet.

Maßgeblich hierfür sind

- die Länge des jeweiligen Gleises und
- die Nutzungsdauer.

Jahr	Monat	Woche	Tag
54,49 €/m	4,96 €/m	1,23 €/m	0,21 €/m

Die HFM entscheidet, wo die Fahrzeuge abgestellt werden und ist berechtigt, die Fahrzeuge nach betrieblichen Erfordernissen zur rangieren.

4.3.3 Werkstattgleise

Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes für die Nutzung der Anlagen zur Untersuchung und Reparatur von Fahrzeugen (Werkstattgleise) sind

- die Länge des jeweiligen Gleises,
- die Ausstattung des jeweiligen Gleises (Grube, Kran [10 to]) und
- die Nutzungsdauer.

Werkstattgleis	Jahr	Monat	Woche	Tag
Kurzgleis ohne Grube/Kran	23.675 €	2.152 €	539 €	89 €
Kurzgleis mit Grube, jedoch ohne Kran	30.932 €	2.812 €	703 €	117 €
Langgleis mit Kran oder Langgleis mit Grube	56.816 €	5.165 €	1.292 €	216 €
Langgleis mit Grube und Kran	60.720 €	5.520 €	1.380 €	230 €

4.3.4 Brennstoffaufnahme

Das Entgelt für die Nutzung der Anlage zur Brennstoffaufnahme (Tankanlage) setzt sich zusammen aus dem Einkaufspreis je Liter zum Tag der Befüllung der HFM-Tankanlage und einer Pauschale je Liter für die Anlagenvorhaltung in Höhe von 14 %/l.

4.3.5 Ladestraße

Maßgeblich für die Berechnung des pauschalen Entgeltes für die Nutzung der Ladestraße ist der Nutzungszeitraum.

Jahr	Monat	Woche	Tag
------	-------	-------	-----

69.441 €	6.313 €	1.578 €	263 €
----------	---------	---------	-------

Das Entgelt beinhaltet lediglich die Nutzung der Ladestraße. Für die Lagerung wird ein Entgelt in Höhe von 1,00 €/m² je angefangenem Monat, ab Beginn der Anmietung, erhoben.

Die Verantwortung für die Reinigung der Ladestraße und Entsorgung der anfallenden Rückstände obliegt dem jeweiligen Nutzer. Dieser hat die Anlage zur Verladung in ihrem ursprünglichen Zustand wieder zu verlassen. Erfolgt keine bzw. nur eine unzureichende Reinigung durch den Nutzer, wird die HFM die Reinigung und Entsorgung zu Lasten des Nutzers beauftragen und durchführen lassen.

4.3.6 Verwiegung

Das Entgelt für die Verwiegung beträgt pauschal 64,49 €/Fahrzeug. Für die gleichzeitige Verwiegung mehrerer Fahrzeuge wird ein Rabatt gewährt:

- 20 % ab 5 Fahrzeugen
- 25 % ab 10 Fahrzeugen

4.3.7 Örtliche Vorschriften (SbV)

Die örtlichen Vorschriften können kostenlos über die Homepage der HFM heruntergeladen werden. Auf Anforderung werden auch Exemplare in Papierform versandt, welche mit einem Stückpreis von 45 € berechnet werden.

4.3.8 Sonstige Leistungen

Die HFM bietet die Vermittlung von Ortskenntnissen und den Einsatz eines ortskundigen Begleiters innerhalb der regulären Betriebszeiten (vgl. Ziffern 2.2 und 3.2.2.1 NBS-BT) zu den nachstehenden Entgelten auf Stundenbasis (je angefangene Stunde) an. Die Besetzung der Leitstelle ist während der regulären Betriebszeiten bereits durch das Entgeltsystem abgedeckt.

Außerhalb der regulären Betriebszeiten fällt bei allen Servicepreisen ein Aufschlag von 35 % (bei Nachtarbeit [von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr] und bei Arbeiten an Samstagen) bzw. von 50 % (bei Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen) an.

Die Mindestberechnungszeit für den Personaleinsatz beträgt vier Stunden.

Vermittlung von Ortskenntnissen	90 €/h
Einsatz eines ortskundigen Begleiters	76 €/h
Besetzung der Leitstelle	

Kurzfristige Anfragen für die Vermittlung von Ortskenntnissen oder den Einsatz eines ortskundigen Begleiters innerhalb 72 Stunden während der regulären Betriebszeiten werden mit dem doppelten Stundensatz berechnet, die Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis (je angefangene Stunde).

4.3.9 Nebenleistungen

Nebenleistungen werden je nach Umfang und Materialbedarf anhand eines Kostenvoranschlags berechnet. Als Nebenleistungen werden die

- Bereitstellung von Mitarbeitern
- Bereitstellung eines Gabelstaplers
- Bereitstellung von Werkzeugen

berechnet. Die Entgelte richten sich nach den „Entgelte für die Weiterberechnung von Lieferungen und Leistungen – Werkstatt“.

4.4 Stornierungen

Absagen von beauftragten (Service-) Leistungen sind bis zu 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin kostenlos möglich. Bei kurzfristigeren Absagen (unter 24 Stunden) fällt ein Entgelt von 10 % des ursprünglichen Entgeltes an.

4.5 Überarbeitungszyklus

Neben der inhaltlichen und redaktionellen Anpassung der Ziffer 4 NBS-BT überarbeitet die HFM mit Wirkung zum jeweiligen Wechsel des Netzfahrplans am Jahresende die Entgelte für Serviceeinrichtungen gegenüber dem Vorjahr. Dabei berücksichtigt sie die allgemeine Kostenentwicklung ebenso wie die Entwicklung der Verkehrsmärkte.

5. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und orientiert sich an den jeweils beförderten Tonnen und/oder in Anspruch genommenen Dienst- und Serviceleistungen (siehe Entgeltverzeichnis).

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten, grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung, auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Kommt es innerhalb von 3 Monaten zu wiederholten Zahlungsverzögerungen oder Nichtzahlungen durch das EVU bzw. den Nutzer der Infrastruktur, so wird das EIU für zukünftige Verkehre die Stellung einer Sicherheitsleistung verlangen. Diese orientiert sich an den vorangegangenen, beförderten Tonnagemengen.